



# Sozialrecht

SR  
10

Renate Hafenscher

## Arbeitslosenversicherung I Allgemeiner Teil

### INHALT

Sozialpolitische Ausgangslage	3
Kurzer geschichtlicher Überblick	4
Organisation des Arbeitsmarktservice	5
Daten zur Arbeitslosenversicherung	9
Versicherter Personenkreis	13
Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	14
Beantwortung der Fragen	18
Fernlehrgang	19

Inhaltliche Koordination  
der Skriptenreihe:  
Josef Wöss

Stand: März 2007

# Wie soll mit diesem Skriptum gearbeitet werden?

## Zeichenerklärung



Frage zum Lernstoff im vorigen Abschnitt (vergleichen Sie Ihre eigene Antwort mit der am Ende des Skriptums angegebenen).

**Anmerkungen:** Die linke bzw. rechte Spalte jeder Seite dient zur Eintragung persönlicher Anmerkungen zum Lernstoff. Diese eigenen Notizen sollen, gemeinsam mit den bereits vorgegebenen, dem Verständnis und der Wiederholung dienen.

**Schreibweise:** Wenn im folgenden Text männliche Schreibweisen verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form inkludiert. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zu Gunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

## Arbeitsanleitung

- Lesen Sie zunächst den Text eines Abschnitts aufmerksam durch.
- Wiederholen Sie den Inhalt des jeweiligen Abschnittes mit Hilfe der gedruckten und der eigenen Randbemerkungen.
- Beantworten Sie die am Ende des Abschnitts gestellten Fragen (möglichst ohne nachzusehen).
- Die Antworten auf die jeweiligen Fragen finden Sie am Ende des Skriptums.
- Ist Ihnen die Beantwortung der Fragen noch nicht möglich, ohne im Text nachzusehen, arbeiten Sie den Abschnitt nochmals durch.
- Gehen Sie erst dann zum Studium des nächsten Abschnitts über.
- Überprüfen Sie am Ende des Skriptums, ob Sie die hier angeführten Lernziele erreicht haben.

## Lernziele

Nachdem Sie dieses Skriptum durchgearbeitet haben, sollen Sie

- wissen, was für die Arbeitslosenversicherung bestimmend ist;
- die Entwicklung dieses Zweiges der sozialen Sicherheit kennen;
- die Dimension dieses sozialen Risikos kennen und seine Bewältigung verstehen;
- Kenntnis vom versicherten Personenkreis haben und
- Bescheid über die grundsätzlichen Leistungsvoraussetzungen wissen.

**Viel Erfolg beim Lernen!**

# Sozialpolitische Ausgangslage

Anmerkungen

**Arbeitslosigkeit** tritt immer dann auf, wenn es auf dem Arbeitsmarkt zu einem **Überangebot an Arbeitskräften** kommt, wenn also für die Arbeit Suchenden zu wenig offene Stellen angeboten werden. Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur, und man unterscheidet im Allgemeinen zwischen

Ursache von  
Arbeitslosigkeit

- **saisonal** Arbeitslosigkeit, die bei jahreszeitlichen Nachfrageschwankungen gegeben ist (Baugewerbe, Fremdenverkehr, Verarbeitung agrarischer Produkte);
- **struktureller** Arbeitslosigkeit, wenn es zu Veränderungen im wirtschaftlichen Gefüge kommt (Niedergang bestimmter Berufe und Branchen); und
- **konjunktureller** Arbeitslosigkeit im Zusammenhang mit allgemeinen wirtschaftlichen Problemen in einer Volkswirtschaft.

Allen diesen Formen ist eines gemeinsam: die Arbeitslosigkeit resultiert aus **einer fehlenden Nachfrage nach Arbeitskräften** und tritt somit unabhängig vom Willen des betroffenen Arbeitnehmers ein.

Soweit Arbeitslosigkeit vom Arbeitslosen selbst verursacht wird, spricht man von **freiwilliger** Arbeitslosigkeit, ein Umstand, der dann im System der sozialen Sicherheit entsprechend Berücksichtigung findet.

Als gesellschaftliches Phänomen stellt Arbeitslosigkeit ein so genanntes **soziales Risiko** dar und es gehört zu den Aufgaben der Gesellschaft, den Einzelnen bei Eintritt des Risikofalles durch entsprechende Maßnahmen abzusichern.

Die Bewältigung des Risikos Arbeitslosigkeit erfolgt dabei in **dreifacher** Weise:

Bewältigungsstrategien

- Unterstützung des Arbeitslosen bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz (**Arbeitsvermittlung**),
- Gewährung einer Geldleistung zur Überbrückung des Lohn-/Gehaltsausfalles (**Arbeitslosenunterstützung**) und
- Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Arbeitslosigkeit (**Arbeitsmarktförderung**).

Gerade beim Risiko der Arbeitslosigkeit kann sich die Schutzmaßnahme nicht nur auf die Garantie eines bestimmten Mindesteinkommens bei Eintritt des Versicherungsfalles beschränken. Es ist viel wirkungsvoller, die Ursachen von Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, als ihre Auswirkungen abzuschwächen. „Vollbeschäftigungspolitik“ ist demnach nicht ein politisches Schlagwort, sondern eine unbestrittene Notwendigkeit eines jeden modernen Sozialstaates.



1. Wie wird das Risiko Arbeitslosigkeit bewältigt?

# Kurzer geschichtlicher Überblick

Arbeitslosenversicherung erst nach 1918

Die Arbeitslosenversicherung gehört zu jenen Zweigen der sozialen Sicherheit, die auf einen verhältnismäßig kurzen Bestand zurückblicken können. So gab es bis nach dem Ersten Weltkrieg bei Verlust des Arbeitsplatzes keine staatliche Unterstützung. Die Betroffenen waren auf die Hilfe ihrer Nachbarn und auf kärgliche Fürsorgeleistungen angewiesen. Das galt nicht nur für Österreich, sondern auch für die meisten anderen Länder.

Wie die meisten Einrichtungen der sozialen Sicherheit hatte daher auch die staatliche Arbeitslosenversicherung ihren **Ursprung in gewerkschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen**. Erst um die Jahrhundertwende wurde die Notwendigkeit einer institutionalisierten Abhilfe für den Fall der Arbeitslosigkeit erkannt. In der Folge gewährten auch einige Städte und Gemeinden Zuschüsse an diese gewerkschaftlichen Unterstützungskassen nach dem Muster der belgischen Stadt Gent, die als Erste zu diesem Zweck öffentliche Mittel zur Verfügung stellte (**Genter System**).

Gesetzliche Regelungen 1920

Die **erste staatliche Maßnahme** zu Gunsten Arbeitsloser erfolgte 1918 unter Staatssekretär **Ferdinand Hanusch**. Diese fürsorgerechtlich gestaltete Maßnahme wurde **1920** durch eine gesetzliche Regelung in Form einer Pflichtversicherung abgelöst. Dieses **Arbeitslosenversicherungsgesetz** erfasste alle krankenversicherten Arbeiter und Angestellten in Gewerbe, Handel, Industrie und Verkehr – es galt also nicht für die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und im Haushalt – und sah als Leistung eine zeitlich begrenzte Arbeitslosenunterstützung vor. Voraussetzung war die Erfüllung einer Anwartschaft und die Gefährdung des Lebensunterhalts. Die Finanzierung erfolgte vorschussweise durch den Staat, doch war eine Deckung des Aufwandes zu je einem Drittel durch die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber und den Staat vorgesehen.

Organisation

Ähnlich der heutigen Situation im Bereich des Sozialversicherungsrechts war auch die Arbeitslosenversicherung zu Beginn ihrer Entwicklung in Form der **Selbstverwaltung** organisiert und ist erst 1935 in die ausschließliche staatliche Verwaltung übernommen worden. Seit der Einrichtung des Arbeitsmarktservice im Jahre 1994 ist wieder eine Trendwende eingetreten.

Unterbrechung durch das NS-Regime

Anlässlich der Besetzung Österreichs durch das nationalsozialistische Hitlerdeutschland kam es zur Einführung reichsdeutscher Regelungen, und mit Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wurde das Versicherungssystem aufgegeben. Angesichts des totalen kriegswirtschaftlichen Einsatzes aller verfügbaren Arbeitskräfte kam dieser Regelung der Arbeitslosenfürsorge keine große Bedeutung zu.

Neuregelung nach 1945

Mit der Errichtung der Zweiten Republik wurde die Arbeitslosenunterstützung wieder auf eine versicherungsrechtliche Basis gestellt, doch war die Gefährdung des Lebensunterhalts nach wie vor eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung. Die Ausgangsbasis des geltenden Arbeitslosenversicherungsrechts bildet das **Bundesgesetz vom 22. Juli 1949, BGBl. Nr. 184, betreffend die Arbeitslosenversicherung**, das endgültig eine umfassende Neuregelung mit wichtigen zeitgemäßen Verbesserungen brachte. Es baut auf dem Grundsatz der Pflichtversicherung auf. Beim zeitlich begrenzten Arbeitslosengeld wird von der Bedürftigkeitsvoraussetzung Abstand genommen, während die von einer Bedürftigkeit abhängige Notstandshilfe als Leistung mit Fürsorgecharakter keiner zeitlichen Begrenzung unterworfen wird.

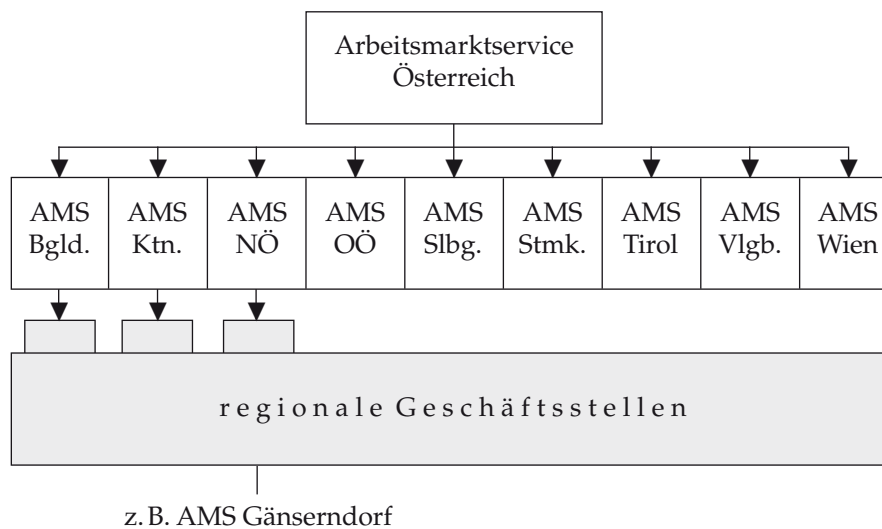
In der Zwischenzeit wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz vielfach novelliert und bereits zweimal wiederverlautbart. **Grundlage des geltenden Rechts** ist das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 156/2005.

# Organisation des Arbeitsmarktservice

Mit 1. Juli 1994 wurde die Arbeitsmarktverwaltung aus der staatlichen Verwaltung herausgelöst und in eine Selbstverwaltungseinrichtung, das neue **Arbeitsmarktservice** (AMS), umgewandelt. Nach § 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes ist das Arbeitsmarktservice ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Das AMS ist somit **eine einheitliche Rechtsperson**, ähnlich den einzelnen Sozialversicherungsträgern, und untergliedert sich in neun Landesorganisationen und dem Bedarf entsprechend in eine Vielzahl von regionalen Organisationseinheiten auf Bezirksebene. Lediglich in Wien besteht so wie bisher eine Untergliederung nach Berufsgruppen und Sonderaufgaben.

Organigramm des AMS



Die Aufgaben des AMS werden von Geschäftsstellen besorgt, die mit hauptamtlichen Leitern und dem erforderlichen Personal besetzt sind und denen sozialpartnerschaftliche Beiräte zur Seite stehen, welche die Grundlinien der Tätigkeit vorgeben und Kontrollaufgaben wahrzunehmen haben.

Anmerkungen

Neuorganisation 1994

Gliederung des AMS



Die **Bestellung** der jeweiligen Leiter erfolgt beim Vorstand der Bundesgeschäftsstelle durch den Verwaltungsrat für die Dauer von 6 Jahren nach vorheriger Ausschreibung und Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Auch der Landesgeschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat für 6 Jahre bestellt. Die Bestellung des Leiters der regionalen Geschäftsstelle erfolgt hingegen unbefristet durch das Landesdirektorium nach Anhörung des Regionalbeirates.

## Aufgaben der einzelnen Organe

### Bundesgeschäftsstelle

Zu den Aufgaben des **Verwaltungsrates** gehören:

- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und der Landesgeschäftsführer
- Festlegung der arbeitsmarktpolitischen und finanziellen Grundsatzentscheidungen,
- Erlassung von Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverträge,
- Bestellung und Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Landesgeschäftsführern sowie deren Stellvertretern,
- Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung und
- Behandlung der dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäftsfälle.

Der **Vorstand** führt hingegen unter eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte des AMS, bereitet die Entscheidungsgrundlagen für den Verwaltungsrat vor, hat an dessen Sitzungen teilzunehmen und ist ihm berichtspflichtig, beschließt die Geschäftseinteilung und vertritt das AMS nach außen.

Anmerkungen

### **Landesgeschäftsstelle**

Landesgeschäftsstelle

Dem **Landesdirektorium** obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Landesgeschäftsführers sowie der Leiter der (regionalen und fachlichen) Geschäftsstellen. Es hat im Rahmen der zugeteilten finanziellen Mittel unter Zugrundelegung des arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramms auf Landesebene die arbeitsmarktpolitischen und finanziellen Grundsatzentscheidungen zu treffen, über die Einrichtung regionaler Geschäftsstellen und sonstiger Serviceeinrichtungen zu entscheiden und den Leiter der regionalen Geschäftsstelle zu bestellen. Bei der Besetzung der Funktion des Leiters der Landesgeschäftsstellen kommt ihm ein Anhörungsrecht zu.

Die Aufgaben des **Landesgeschäftsführers** liegen darin, die laufenden Geschäfte zu führen, das Landes-AMS nach außen zu vertreten und die regionalen Geschäftsstellen zu koordinieren und zu betreuen. Er ist an die vom Landesdirektorium vorgegebenen Schwerpunkte gebunden und diesem gegenüber berichtspflichtig.

### **Regionale Geschäftsstelle**

Regionale Geschäftsstelle

In Umsetzung der Richtlinien der Bundes- und Landesorganisation hat der **Regionalbeirat** die Grundsatzentscheidungen im Bereich der regionalen Geschäftsstelle zu treffen. Ihm kommt ein Vorschlagsrecht gegenüber der Landesorganisation zu, bei der Bestellung des Leiters der regionalen Geschäftsstelle ist er anzuhören und soweit gesetzlich Ausschüsse vorgesehen sind, hat er ein Mitspracherecht.

Dem **Leiter der regionalen Geschäftsstelle** untersteht die Führung der Geschäfte unter Beachtung der Bundes- und Landesrichtlinien sowie der vom Regionalbeirat getroffenen Grundsätze und Schwerpunkte.

Grundsätzlich erfordern die Entscheidungen in den sozialpartnerschaftlich besetzten Beiräten (Verwaltungsrat, Landesdirektorium, Regionalbeirat) ein Anwesenheitsquorum von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit.

Entscheidungs-  
erfordernisse

**Eine qualifizierte Mehrheit ( $\frac{2}{3} + 1$  Mitglied) ist bei folgenden Verwaltungsratsentscheidungen erforderlich:**

- Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung,
- Festlegung der Finanzordnung,
- Abschluss von Kollektivverträgen und Richtlinien,
- Festlegung der **Präliminarien**,
- Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
- Bestellung der Landesgeschäftsführer und deren Stellvertreter,
- vorzeitige Beendigung von Vertragsverhältnissen von Vorstandsmitgliedern und von Landesgeschäftsführern.

Damit soll erreicht werden, dass keine Gruppe im drittelparitätisch besetzten Verwaltungsrat überstimmt werden kann.

Durch die Geschäftsführung kann aber das Anwesenheitsquorum erhöht und über die aufgezählten Fälle hinaus und für bestimmte Entscheidungen im Landesdirektorium oder im Regionalbeirat eine qualifizierte Mehrheit erforderlich gemacht werden.

**Durch die aufgezeigte Gliederung, Besetzung der einzelnen Organe des AMS und deren Aufgabenverteilung wurde eine bessere Einbindung der am Arbeitsmarktgeschehen unmittelbar beteiligten gesellschaftlichen Gruppen erzielt.**

Während bei der konkreten Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Vorgaben auf Landes- und Bezirksebene in den Organen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter gleichgewichtig agieren und dem Landesgeschäftsführer bzw. dem Leiter der Geschäftsstelle ein Dirimierungsrecht zukommt, ist auf Bundesebene eine drittelparitätische Besetzung gegeben, womit auch die öffentliche Hand in Person von Ministerienvertretern Mitwirkungs-, Mitentscheidungs- und Mitverantwortungsaufgaben hat.

Eine auf die Erreichung von Vollbeschäftigung ausgerichtete aktive Arbeitsmarktpolitik kann nicht nur von Arbeitnehmerseite getragen werden, sondern hat auch von Arbeitgeber- und Regierungsseite die erforderliche Unterstützung zu erhalten.



2. Wie ist das Arbeitsmarktservice strukturiert?

# Daten zur Arbeitslosenversicherung

Während in den 70er Jahren Arbeitslosenraten von 2 % und weniger bei ständig steigendem Beschäftigtenzuwachs verzeichnet werden konnten, kam es ab 1981 zu einer permanenten Steigerung der Arbeitslosigkeit, die im Jahre 1987 mit 5,6 % einen ersten Höchststand erreichte. Mit dem gleichzeitig stattfindenden Konjunkturaufschwung ging in den beiden Folgejahren die Arbeitslosigkeit wieder zurück, um dann allerdings neuerlich anzusteigen. Im Jahr 2005 betrug die Arbeitslosenquote 7,2 %. Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten hat sich in den vergangenen Jahren auf rund 3 Millionen eingependelt.

Gleichzeitig mit dieser Zunahme kam es auch zu **Strukturveränderungen bei den Arbeitslosen**. Waren es noch zu Beginn der 80er Jahre vor allem Jugendliche, die von Arbeitslosigkeit betroffen waren, so sind es heute vermehrt ältere Arbeitnehmer. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen hat drastisch zugenommen, was bedeutet, dass weniger Personen den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben schaffen. Aber auch die Zahl jener, die im Laufe der Jahre zumindest einmal von Arbeitslosigkeit betroffen waren, ist im Steigen begriffen und betrug 2005 801.495.

Anmerkungen

Zunahme der Arbeitslosigkeit seit den 80er Jahren

Ältere Arbeitnehmer besonders betroffen

Leistungsbezieher/-innen in der Arbeitslosenversicherung							
Jahresdurchschnitte 1980–2004							
	Arbeitslosengeld		Notstandshilfe		Insg.	AlG insg.	NH insg.
	Männer	Frauen	Männer	Frauen			
1980	16.991	17.932	3.135	3.292	41.350	34.923	6.427
1981	23.263	20.124	3.309	3.177	49.873	43.387	6.486
1982	41.399	25.465	7.011	4.838	78.713	66.864	11.849
1983	47.323	28.024	14.093	7.534	96.974	75.347	21.627
1984	43.869	27.439	17.747	9.284	98.339	71.308	27.031
1985	43.921	28.567	17.767	10.631	100.886	72.488	28.398
1986	45.031	30.662	18.571	12.596	106.860	75.693	31.167
1987	46.422	31.638	20.581	14.939	113.580	78.060	35.520
1988	52.422	36.662	25.876	19.872	134.832	89.084	45.748
1989	48.890	37.248	22.548	20.002	128.688	86.138	42.550
1990	54.439	43.475	21.382	22.738	142.034	97.914	44.120
1991	63.851	48.356	24.284	27.976	164.467	112.207	52.260
1992	70.136	50.467	26.124	26.684	173.411	120.603	52.808
1993	83.537	56.137	32.039	29.462	201.175	139.674	61.501
1994	110.059	52.569	35.131	33.364	231.123	162.628	68.495
1995	121.076	50.067	39.124	38.226	248.493	171.143	77.350
1996	109.138	49.432	44.906	42.942	246.418	158.570	87.848
1997	107.854	50.104	49.375	44.653	251.986	157.958	94.028
1998	72.399	48.836	48.440	46.039	215.733	121.236	94.497
1999	69.455	47.080	45.409	41.446	203.390	116.535	86.855
2000	63.987	43.969	40.002	34.925	182.884	107.956	74.928
2001	70.952	46.899	39.154	32.540	189.544	117.851	71.694
2002	80.039	52.637	47.852	34.998	215.526	132.676	82.850
2003	77.367	50.856	53.198	36.903	218.324	128.223	90.101
2004	75.011	50.712	55.950	39.050	220.723	125.723	95.000

**Arbeitslosigkeit im internationalen Vergleich**  
Arbeitslosenquoten nach Eurostat-Methode in der EU  
sowie in den USA, der Schweiz und Japan

	1995	1996	1997	1998 <sup>1)</sup>	1999 <sup>2)</sup>	2000 <sup>3)</sup>	2004
EU	10,7	10,9	10,7	10,0	9,5	9,0	9,0
Österreich	3,9	4,3	4,4	4,7	4,3	4,2	4,8
Belgien	9,9	9,7	9,2	8,3	7,7	7,1	7,9
Dänemark	7,2	6,8	5,5	4,2	4,0	3,7	5,4
Deutschland	8,2	8,9	10,0	9,7	9,3	8,9	9,5
Finnland	–	12,4	12,4	11,7	11,1	10,8	8,8
Frankreich	11,7	12,4	12,4	11,7	11,1	10,8	9,6
Griechenland	10,0	9,6	9,6	9,4	9,1	8,9	10,5
Irland	12,3	11,6	10,1	8,7	7,4	6,2	4,5
Italien	11,9	12,0	12,1	12,0	11,9	11,6	8,0
Luxemburg	2,9	3,0	2,6	2,4	2,3	2,2	4,8
Niederlande	6,9	6,3	5,2	3,7	3,1	3,6	4,6
Portugal	7,3	7,3	6,8	5,7	5,1	4,7	6,7
Schweden	8,8	9,6	9,9	8,3	7,7	7,0	6,3
Spanien	22,9	22,2	20,8	18,9	17,2	15,7	11,0
Vereinigtes Königreich	8,7	8,2	7,0	6,3	6,2	6,2	4,7
Schweiz	4,2	4,7	5,2	–	–	–	–
USA	5,6	5,4	4,9	4,5	4,7	5,0	5,5
Japan	3,1	3,4	3,4	4,2	4,4	4,1	4,7

Quelle: Europäische Kommission

Im internationalen Vergleich<sup>4)</sup> liegt Österreich hinsichtlich der Arbeitslosigkeit immer noch günstig; 4,8 % im Jahr 2004 gegenüber 9,0 % in der EU insgesamt. Allerdings konnte die Position mit der zweitniedrigsten Arbeitslosigkeit hinter Luxemburg, die Österreich jahrelang innehatte, nicht gehalten werden: Inzwischen haben auch Dänemark und die Niederlande niedrigere Arbeitslosenquoten als Österreich. Etwas ungünstiger als in den meisten anderen Ländern ist auch die Veränderung der Arbeitslosigkeit: Während sie in der EU insgesamt schon 1997 zu sinken begann, setzte die Trendwende in Österreich erst Anfang 1999 ein.

1) Vorläufige Werte, soweit vorhanden

2) Prognose

3) Szenario

4) Für die internationalen Vergleiche ist die amtliche österreichische Arbeitslosenquote wegen erhebungstechnischer und methodischer Unterschiede nicht geeignet. Die den Vergleichen in der Tabelle zu Grunde liegende ILO-Definitorik ergibt in der Regel niedrigere Werte als die österreichische nationale Quote, weil einerseits die Arbeitslosen auf Erwerbspensionen inklusive Selbstständiger bezogen werden und andererseits Personen ab einer Stunde Beschäftigung pro Woche jedenfalls den Beschäftigten zugerechnet werden.

<b>Arbeitslose nach Wirtschaftsklassen Österreichs</b>							
Wirtschaftsklasse	Ø 1994	Ø 1995	Ø 1996	Ø 1997	Ø 1998	Ø 1999	Ø 2000
	Insgesamt						
Land, Forst	4.121	4.049	4.028	3.859	3.848	3.850	3.486
Energie, Wasser	316	407	452	521	518	439	399
Bergbau, Steine, Erden	843	762	852	816	798	724	569
Nahrungsmittel, Tabak	5.517	5.533	5.510	5.680	5.760	5.177	4.435
Textilien	3.001	2.823	2.989	2.768	1.905	1.815	1.473
Bekleidung, Schuhe	4.671	4.497	4.589	4.196	4.362	2.128	1.708
Leder, -waren	387	405	442	414	705	618	499
Holzbe- und -verarbeitung	5.444	5.127	5.740	5.995	3.726	2.605	2.295
Papier, Pappe	1.172	1.081	1.076	1.051	1.734	1.760	1.595
Druck und Verlag	3.200	3.101	3.145	3.068	3.722	3.320	2.742
Chemie, Gummi, Erdöl	4.789	4.237	4.163	4.667	4.186	1.591	1.795
Stein- und Glaswaren	2.271	2.092	2.246	2.225	2.297	2.143	1.860
Metallbe- und -verarbeitung	29.406	26.493	28.599	26.521	26.755	25.437	24.798
Bauwesen	33.017	35.789	39.497	38.938	40.088	39.079	36.085
Handel	36.275	36.681	40.264	41.984	45.219	37.249	34.877
Fremdenverkehr	31.845	31.937	33.492	34.358	34.532	32.445	29.303
Verkehr und Nachrichten	7.310	7.471	8.104	8.500	9.744	8.932	7.749
Geld, Kredit, Privatversicherung	2.845	2.877	2.964	3.243	2.980	2.799	2.426
Rechts- und Wirtschaftsdienste	4.968	5.088	5.610	5.853	5.914	5.423	5.274
Körperpflege, Reinigung	6.721	6.978	7.130	7.592	7.531	6.392	5.663
Kunst, Unterhaltung, Sport	2.957	3.062	3.186	3.355	3.238	2.980	2.653
Gesundheits- und Fürsorgewesen	6.011	6.374	7.234	7.869	7.094	6.392	4.130
Unterricht, Forschung	2.230	2.411	2.626	2.503	2.391	2.284	2.016
Öffentliche Einrichtungen	7.257	7.373	7.340	7.234	9.826	8.466	7.152
Haushalt, -wartung	1.422	1.481	1.511	1.537	1.052	984	676
Schulabgänger	1.704	1.827	2.550	3.240	3.041	2.227	2.063
Sonstige	5.244	4.842	5.168	5.363	5.230	5.271	4.884
<b>Insgesamt</b>	<b>214.941</b>	<b>214.798</b>	<b>230.507</b>	<b>233.348</b>	<b>237.794</b>	<b>221.743</b>	<b>194.314</b>

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich.

<b>Vorgemerkte Arbeitslose und gemeldete offene Stellen sowie Arbeitslosenquoten seit 1958</b>			
<b>Ø</b>	<b>Vorgemerkte Arbeitslose (bereinigt)</b>	<b>Gemelde offene Stellen</b>	<b>Arbeitslosen- quote</b>
1958	116.325	21.435	5,0
1959	104.706	24.882	4,5
1960	79.310	35.388	3,4
1961	60.505	44.551	2,5
1962	61.658	45.993	2,6
1963	67.642	46.606	2,8
1964	62.828	39.612	2,6
1965	61.464	41.888	2,5
1966	56.188	45.937	2,3
1967	57.967	32.402	2,4
1968	61.505	27.637	2,6
1969	55.235	33.890	2,3
1970	45.106	45.280	1,9
1971	36.980	55.914	1,5
1972	33.235	61.998	1,3
1973	31.327	66.060	1,2
1974	35.931	57.599	1,3
1975	55.464	31.209	2,0
1976	55.257	29.366	2,0
1977	51.165	32.136	1,8
1978	58.570	29.405	2,1
1979	56.719	31.360	2,0
1980	53.161	36.470	1,9
1981	69.295	25.320	2,4
1982	105.346	17.276	3,7
1983	127.376	15.181	4,5
1984	130.469	17.166	4,5
1985	139.447	22.273	4,8
1986	151.972	24.693	5,2
1987	164.468	26.836	5,6
1988	158.631	31.184	5,3
1989	149.177	45.599	5,0
1990	165.795	55.621	5,4
1991	185.029	49.448	5,8
1992	193.098	44.126	5,9
1993	222.265	32.906	6,8
1994	214.941	30.197	6,5
1995	215.716	24.986	6,6
1996	230.507	19.431	6,9
1997	233.348	19.019	6,9
1998	237.794	23.088	7,2
1999	221.743	31.216	6,7
2000	194.314	35.495	5,8
2001	203.883	29.670	6,1
2002	232.418	23.189	6,9
2003	240.079	21.716	7,0
2004	243.880	23.774	7,1
2005	252.654	26.209	7,2

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

# Versicherter Personenkreis

Anmerkungen

Für den Fall der Arbeitslosigkeit sind nach § 1 ALVG versichert:

- **Arbeitnehmer**, die bei einem oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind,
- **Lehrlinge**,
- **Heimarbeiter**,
- **Hochschulabsolventen** während der vorgeschriebenen Praxiszeit (ausgenommen Volontäre),
- **Entwicklungshelfer**,
- selbstständige **Pecher**,
- **Zeitsoldaten** mit Anspruch auf berufliche Bildung und
- **Personen in Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation** nach dem ASVG.

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Pflichtversicherung ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft.

Von der Pflichtversicherung **ausdrücklich ausgenommen** sind:

- **pragmatisierte Bedienstete** der Gebietskörperschaften und
- **geringfügig beschäftigte** Arbeitnehmer oder Heimarbeiter.

Ausnahmen

Die Beurteilung der Geringfügigkeit erfolgt nach dem ASVG, wobei die Geringfügigkeitsgrenze derzeit (2007) brutto

€ 341,16 monatlich bzw.

€ 26,20 täglich

Geringfügigkeitsgrenzen

beträgt.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Arbeitslosenversicherung um eine gesetzliche Pflichtversicherung, doch es gibt **eine Ausnahme**:

- Angehörige der UNO-Friedenstruppe mit österreichischer Staatsbürgerschaft können sich „selbstversichern“ für den Fall der Arbeitslosigkeit.

Sonderformen

Durch den engen Zusammenhang zwischen Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung gelten die **An- und Abmeldung** arbeitslosenversicherungspflichtiger Personen zur gesetzlichen Krankenversicherung gleichermaßen auch als Meldung zur Arbeitslosenversicherung. Die **Meldepflicht** trifft grundsätzlich den Arbeitgeber.



3. Welcher Personenkreis ist in der Arbeitslosenversicherung erfasst?



4. Wer ist von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen?

Anmerkungen

# Allgemeine Leistungs- voraussetzungen

Voraussetzungen

Um eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beanspruchen zu können, müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Der Leistungswerber muss

- der **Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen** und
- die **Anwartschaft erfüllt** haben.

Der **Arbeitsvermittlung** steht zur Verfügung

- wer eine **Beschäftigung aufnehmen kann und darf**,
- **arbeitsfähig**,
- **arbeitswillig** und
- **arbeitslos** ist.

Eine **Beschäftigungsaufnahme ist nicht möglich** bei umfangreicher selbstständiger Erwerbstätigkeit, Schulbesuch oder Studium an einer Hochschule.

**Ausländer** dürfen hingegen keine Beschäftigung aufnehmen, wenn sie keine diesbezügliche Aufenthaltsberechtigung haben.

Arbeitsfähigkeit

Als **arbeitsfähig** gilt, wer nicht invalide bzw. berufsunfähig im Sinne der für ihn in Betracht kommenden Vorschriften des ASVG ist. Bestehen Zweifel über die Arbeitsfähigkeit, so hat sich der Arbeitslose über Aufforderung des Arbeitsmarktservice einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Wird diese Untersuchung verweigert, gibt es für die Dauer der Weigerung kein Arbeitslosengeld.

Arbeitswilligkeit

**Arbeitswilligkeit** wird hingegen angenommen, wenn der Arbeitslose bereit ist

- eine vom Arbeitsmarktservice vermittelte **zumutbare Beschäftigung anzunehmen**, oder
- sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung **nach- und umschulen** zu lassen, oder
- an einer **Maßnahme zur Wiedereingliederung** in den Arbeitsmarkt teilzunehmen oder
- von einer sonst sich bietenden **Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen** und
- auch sonst alle Anstrengungen unternimmt, eine nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Beschäftigung zu finden (**Eigeninitiative**).

Zumutbarkeits-  
regelung

Zumutbar ist eine Beschäftigung, wenn sie

- den körperlichen Fähigkeiten angemessen ist,
- angemessen (Kollektivvertrag oder ortsüblich) entlohnt ist,
- die Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet,
- nicht in einen von Streik oder Aussperrung bedrohten Betrieb erfolgen soll,
- in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht,
- und wenn gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können.

**zumutbare Wegzeit**

- Die Wegzeit (hin und zurück) soll tunlichst nicht mehr als **ein Viertel** der durchschnittlichen **täglichen Normalarbeitszeit** betragen.
- **Längere Wegzeiten** sind zumutbar, wenn aufgrund des **Wohnortes** üblich, oder wenn **besonders günstige Arbeitsbedingungen** (Firmenbus, Betriebskindergarten etc.) geboten werden.

- Bei **Vollbeschäftigung** ist eine tägliche Wegzeit von **2 Stunden** zumutbar.
- Bei **Teilzeit** mit mindestens 20 Wochenstunden ist eine tägliche Wegzeit von **1½ Stunden** zumutbar.

#### Entgeltsschutz

- In den **ersten 100 Tagen**: Vermittlung in anderen Tätigkeitsbereich nur möglich, wenn künftige Beschäftigung im bisherigen Bereich nicht wesentlich erschwert wird.
- In den **ersten 120 Tagen**: Beschäftigung in einen anderen Beruf oder Teilzeit nur zumutbar, wenn das Entgelt 80 % der letzten Bemessungsgrundlage für das Alg beträgt.
- Für die **restliche Alg-Bezugsdauer**: Beschäftigung in einem anderen Beruf oder Teilzeit nur zumutbar, wenn das Entgelt 75 % der letzten Bemessungsgrundlage für das Alg beträgt.

#### Entgeltsschutz nach Teilzeit

- **Besonderer Entgeltsschutz**: wenn im maßgeblichen Bemessungszeitraum mindestens die Hälfte der Beschäftigungszeit auf Teilzeitbeschäftigung (weniger als 75 % der Normalarbeitszeit) entfällt: **Entgelt muss mindestens die letzte Bemessungsgrundlage erreichen.**
- Umfang und Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung muss dem AMS jedoch nachgewiesen werden.

Wenn dieser Nachweis mit zumutbaren Bemühungen nicht möglich ist, genügt Glaubhaftmachung.

Als arbeitslos gilt, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat.

**Nicht arbeitslos** ist demnach, wer

- in einem Dienstverhältnis steht,
- selbstständig erwerbstätig ist,
- als Familienangehöriger mittätig ist,
- in Ausbildung steht (gilt nicht bezüglich Um- und Nachschulungen),
- Lehrbeauftragte während der Semester- und Sommerferien.

Geringfügige Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbsarbeit können vernachlässigt werden.

Ist die Arbeitslosigkeit auf einen Betriebsstillstand infolge von Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik, Aussperrung) zurückzuführen, so besteht auf Grund der Neutralität des Staates bei Arbeitskämpfen ebenfalls kein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Neben dem Erfordernis der

- Vermittelbarkeit,
- Arbeitsfähigkeit,
- Arbeitswilligkeit und
- Arbeitslosigkeit

muss entsprechend dem Versicherungsprinzip auch noch eine bestimmte **Anwartschaft** erfüllt sein.

Bei **erstmaliger Inanspruchnahme** einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung muss der Leistungswerber in den letzten 24 Monaten vor der Antragstellung (so genannte **Rahmenfrist**) zumindest 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung im Inland nachweisen (**große Anwartschaft**).

Bei wiederholter Geltendmachung einer Leistung wird verlangt, dass zumindest 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate vorliegen (**kleine Anwartschaft**), wenn nicht neuerlich die große Anwartschaft erfüllt wird.

Anmerkungen

Arbeitslosigkeit

Erfüllung der Anwartschaft

Große Anwartschaft

Kleine Anwartschaft

Ausnahmeregelungen	<p>Für <b>Jugendliche</b> gilt eine <b>Sonderregelung</b>: Jugendliche Arbeitslose, die das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragen, haben die Anwartschaft auch bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes erfüllt, wenn sie innerhalb der letzten 12 Monate vor der Beantragung insgesamt 26 Wochen versicherungspflichtige Zeiten nachweisen können, sofern das Arbeitsmarktservice auch unter weitestgehendem Einsatz von Förderungsmitteln binnen vier Wochen weder eine Arbeitsaufnahme noch den Eintritt in eine geeignete arbeitsmarktpolitische Maßnahme ermöglicht.</p>
Ersatzzeiten	<p>Um in Einzelfällen Härten hintanzuhalten, wurden neben den Zeiten einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung nachstehende Zeiten diesen Beitragszeiten gleichgestellt (<b>Ersatzzeiten</b>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,</li> <li>● Zeiten eines Wochengeldbezuges,</li> <li>● Zeiten eines Krankenstandes,</li> <li>● krankenversicherungspflichtige Lehrzeiten,</li> <li>● der arbeitsfreie Samstag und Sonntag, wenn ein Arbeiter länger als eine Woche beschäftigt war und das Arbeitsverhältnis an einem Freitag endete.</li> </ul>
Regelung bei Beschäftigung im Ausland	<p>Die oben angeführten Zeiten gelten grundsätzlich nur als Anwartschaftszeit, soweit es sich um inländische Beschäftigungs- und Ersatzzeiten handelt. Handelt es sich um Beschäftigungszeiten im <b>Ausland</b>, die ihrer Art nach im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig wären, sind sie inländischen Zeiten gleichzuhalten, wenn zwischenstaatliche Abkommen die Gegenseitigkeit verbürgen. Das gilt selbstverständlich im Verhältnis zu allen EU- und EWR-Mitgliedsstaaten und darüber hinaus gegenüber Israel, Liechtenstein, Kroatien, Slowenien und gegenüber der Schweiz.</p>
Rahmenfrist- erstreckung	<p>Die Rahmenfrist von 24 bzw. 12 Monaten bei der Beurteilung der Erfüllung der Anwartschaft kann durch eine Reihe von Tatbeständen, die im AIVG erschöpfend aufgezählt sind, verlängert werden. Eine Erstreckung dieser Fristen – <b>um maximal drei Jahre</b> – wird vor allem durch folgende Zeiten bewirkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● arbeitslosenversicherungsfreie Beschäftigung,</li> <li>● bei Meldung als Arbeit Suchender beim Arbeitsmarktservice,</li> <li>● Dauer eines Abfertigungsbezuges,</li> <li>● Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst (soweit nicht Ersatzzeit),</li> <li>● Dauer einer beruflichen Ausbildung oder Rehabilitationsmaßnahme,</li> <li>● Karenzurlaub, Karenzgeld- oder Weiterbildungsbezug,</li> <li>● Dauer einer gefänglichen Anhaltung.</li> </ul> <p>Darüber hinaus verlängert sich die Rahmenfrist um Zeiträume</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,</li> <li>● des Aufenthaltes in einer Heil- oder Pflegeanstalt,</li> <li>● des Bezuges einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension,</li> <li>● einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG,</li> <li>● des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld.</li> </ul> <p><b>Berechnungsbeispiel:</b></p> <p>Ein Angestellter war am 1. 1. 2006 in eine Firma eingetreten und wurde zum 31. 3. 2006 ordnungsgemäß gekündigt. Er stellte am 1. 4. 2006 einen Antrag auf Arbeitslosengeld. Hinsichtlich seiner Vordienstzeiten konnte er arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in der Zeit vom 1. 6. 1997 bis 30. 11. 2004 sowie vom 25. 8. 2005 bis 30. 9. 2005 nachweisen.</p> <p>In Bezug auf die Erfüllung der Anwartschaft ergibt sich in diesem Fall folgende Lösung:</p>

- **Erstmalige Inanspruchnahme = große Anwartschaft**

Beurteilungszeitraum (Rahmenfrist) 1. 4. 2004 bis 31. 3. 2006	
1. 4. 2004 bis 30. 11. 2004 .....	244 Tage
25. 8. 2005 bis 30. 9. 2005 .....	37 Tage
1. 1. 2006 bis 31. 3. 2006 .....	91 Tage
372 Tage	

Mit 372 Tagen wäre die Anwartschaft erfüllt, da zumindest 364 Tage nachgewiesen werden müssen.

Würde es sich z. B. bei der Zeit vom 25. 8. 2005 bis 30. 9. 2005 um eine Ausbildungszeit handeln, dann lägen in der Rahmenfrist nur 334 Tage. Allerdings käme es in unserem Beispiel zu einer Rahmenfristerstreckung um diese Zeit, so dass sich der Fristbeginn auf den 23. 2. 2004 verschieben würde. Da in dieser Zeit ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestand, wäre die Anwartschaft wieder erfüllt.

- **Wiederholte Inanspruchnahme = kleine Anwartschaft**

Beurteilungszeitraum (Rahmenfrist) 1. 4. 2005 bis 31. 3. 2006	
25. 8. 2005 bis 30. 9. 2005 .....	37 Tage
1. 1. 2006 bis 31. 3. 2006 .....	91 Tage
128 Tage	

Mit 128 Tagen wäre die Anwartschaftsvoraussetzung von 182 Tagen verfehlt, ein Leistungsanspruch aber trotzdem gegeben, da der Arbeitslose die große Anwartschaft erfüllt.



5. Wann gilt ein Arbeitsloser als arbeitsunfähig?



6. Wie erfolgt die Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung?



7. Was sind die Voraussetzungen, dass Arbeitswilligkeit gegeben ist?



8. Was versteht man unter Anwartschaft?

# Beantwortung der Fragen

- F1:** Die Bewältigung des Risikos Arbeitslosigkeit erfolgt in dreifacher Weise durch Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsmarktförderung.
- F2:** Das Arbeitsmarktservice ist eine einheitliche Rechtsinstitution, die in Landes- und Regionalorganisationen aufgegliedert ist. Die einzelnen Organisationseinheiten werden von hauptamtlichen Leitern geführt, denen sozialpartnerschaftlich bestellte Beiräte beigelegt sind.
- F3:**
- Arbeitnehmer,
  - Lehrlinge,
  - Heimarbeiter,
  - Hochschulabsolventen in praktischer Ausbildung,
  - Entwicklungshelfer,
  - Zeitsoldaten,
  - Personen in beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen.
- F4:** Pragmatisierte Bedienstete der Gebietskörperschaften und geringfügig beschäftigte Personen.
- F5:** Ein Arbeitsloser ist dann nicht arbeitsfähig, wenn er im Sinne des ASVG als invalide oder berufsunfähig anzusehen ist.
- F6:** Die Anmeldung erfolgt gemeinsam mit der Meldung bei der Krankenversicherung; eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich.
- F7:** Arbeitswilligkeit setzt die Bereitschaft zur
- Annahme einer vermittelten Beschäftigung,
  - Um- und Nachschulung,
  - Teilnahme an Wiedereingliederungsmaßnahmen,
  - Annahme einer sich bietenden Arbeitsmöglichkeit,
  - selbstständigen Postensuche
- voraus.
- F8:** Unter Anwartschaft versteht man in der Arbeitslosenversicherung die Notwendigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Rahmenfrist eine bestimmte Anzahl von versicherungspflichtigen Zeiten oder Ersatzzeiten nachzuweisen.



Anmerkungen

3. Versuchen Sie eine Erklärung für die Ausnahme der pragmatisierten und der geringfügig Beschäftigten aus der Arbeitslosenversicherung zu finden.

4. Führen Sie einige Beispiele an, bei denen Arbeitswilligkeit zu verneinen ist.

\* Fernlehrgangsteilnehmer/-innen bitten wir, nach Abschluss der Fragenbeantwortung die Seite(n) mit den Fragen abzutrennen und an folgende Adresse zu senden:  
**Fernlehrgang des Österreichischen Gewerkschaftsbundes**  
1010 Wien, Laurenzerberg 2.